Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1008/2026 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Tempo-30-Anordnungen in Mainz – Grundlagen, weitere Planungen und Bürgerinformation (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. In welchen Straßen bzw. Straßenabschnitten wurden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 neue Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet oder bestehende Beschränkungen erweitert?

Durch die Verkehrskommission wurde in folgenden Straßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet

- Isaac-Fulda-Allee Tempo 30 Zone, angeordnet in der VK: 03/2026

-Lennebergstraße 30 km/h, angeordnet in der VK: 02/2026

- Göttelmannstraße Teilabschnitt 30 km/h, angeordnet in der VK: 01/2026

-An der Goldgrube, Verlängerung des Streckengebots von 30 km/h bis Freiligrathstraße, angeordnet in der VK: 12/2025

- Saarstraße, Verlängerung der bereits vorhandenen 50 Km/h auf Höhe der Bushaltestelle Friedrich von Pfeifer Weg, angeordnet in der VK 09/2025

2. Welche dieser Anordnungen betreffen

a) dauerhaftes Tempo 30,
b) zeitlich begrenztes Tempo 30,
c) Tempo 30 bei Nässe oder
d) sonstige bedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen?

Alle unter Punkt 1 genannten Anordnungen betreffen dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. dauerhafte Tempo-30-Regelungen.

3. Welche konkreten Rechtsgrundlagen und fachlichen Begründungen wurden jeweils für die einzelnen Anordnungen herangezogen?

Die jeweiligen Anordnungen wurden auf Grundlage von § 45 StVO aus Gründen der Verkehrssicherheit getroffen.
4. In welchen Fällen erfolgte die Anordnung aufgrund des Lärmaktionsplans der Stadt Mainz und welche Lärmbelastungswerte oder Gutachten lagen den Entscheidungen zugrunde?

Für keine der genannten Anordnungen wurde der Lärmaktionsplan der Stadt Mainz als Anordnungsgrundlage herangezogen.

5. Welche Behörden oder sonstigen Stellen waren jeweils an den Entscheidungen beteiligt?

An den Entscheidungen waren die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei sowie der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) als zuständige Aufsichtsbehörde beteiligt.

6. Welche weiteren Tempo-30-Regelungen oder sonstigen Geschwindigkeitsbeschränkungen plant die Verwaltung derzeit für die Jahre 2026 und 2027?

Weitere Tempo-30-Regelungen oder sonstige Geschwindigkeitsbeschränkungen werden im Rahmen der Umsetzung des Lärmaktionsplans sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäß § 45 StVO geprüft und bei entsprechender Erforderlichkeit angeordnet.

7. Für welche Straßen oder Straßenabschnitte laufen aktuell Prüfungen, Gutachten oder Verwaltungsverfahren zur Einführung weiterer Geschwindigkeitsbeschränkungen?

Aktuell laufen für keine Prüfungen, Gutachten oder Verwaltungsverfahren zur Einführung weiterer Geschwindigkeitsbeschränkungen.

8. Verfolgt die Verwaltung eine gesamtstädtische Strategie zur Ausweitung von Tempo-30-Regelungen? Falls ja, welche Ziele werden verfolgt und welche Straßen oder Straßenzüge stehen mittel- oder langfristig im Fokus?

Die Verwaltung verfolgt keine eigenständige gesamtstädtische Strategie zur pauschalen Ausweitung von Tempo-30-Regelungen. Die Anordnungen erfolgen einzelfallbezogen auf Grundlage der Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere bei festgestellten besonderen Gefahrenlagen sowie im Rahmen der Umsetzung des Lärmaktionsplans oder des Luftreinhalteplans.

9. Welche Gesamtlänge des Mainzer Straßennetzes unterliegt aktuell Geschwindigkeitsbeschränkungen unterhalb von 50 km/h und wie hat sich dieser Anteil seit 2020 entwickelt?

Eine exakte Bezifferung der Gesamtlänge des Mainzer Straßennetzes mit Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 50 km/h ist grundsätzlich möglich, würde jedoch eine sehr aufwendige Einzelauswertung erfordern und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum daraus resultierenden Erkenntnisgewinn. Festzustellen ist jedoch, dass in vielen Stadtteilen überwiegend Tempo 30 gilt.

10. Welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerinformation oder Bürgerbeteiligung wurden vor der Einführung der seit 2025 angeordneten Tempo-30-Regelungen durchgeführt?

Die Anordnungen erfolgen auf Grundlage von § 45 StVO im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeit der Verwaltung. Eine formelle Bürgerbeteiligung ist nicht erforderlich, da es sich um den Vollzug geltenden Rechts handelt.

11. Wie und wann informiert die Verwaltung die Öffentlichkeit künftig über geplante Geschwindigkeitsbeschränkungen? Ist vorgesehen, betroffene Anwohner und Verkehrsteilnehmer bereits während laufender Prüfungs- und Planungsverfahren zu informieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.
Darüber hinaus sind keine gesonderten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder eine frühzeitige Information betroffener Anwohner:innen oder Verkehrsteilnehmer :innen während laufender Prüfungs- und Entscheidungsverfahren vorgesehen.

12. Wie bewertet die Verwaltung die Auswirkungen der bislang eingeführten Tempo-30-Regelungen auf Verkehrssicherheit, Verkehrsfluss, Lärmbelastung und Luftqualität?

Die Maximalpegel der einzelnen Vorbeifahrten sind bei Tempo 30 deutlich leiser als bei Tempo 50. Bei Messungen in der Rheinstraße sank die Zahl der Einzelereignisse, die Pegel oberhalb von 65 dB(A) aufweisen, um 40 % bei Tempo 30 gegenüber Tempo 50. Die Lärmbelastung verminderte sich bei Tempo 30 gegenüber Tempo 50 um 3,3 dB(A). Die Wirkung ist deutlich wahrzunehmen.
Im Luftreinhalteplan der Stadt Mainz wird durch die Einführung von Tempo 30 und Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrs die Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung auf bis zu 4 µg/m³ und der Feinstaubbelastung auf bis zu 2 µg/m³ im Jahresmittel gegenüber der Belastung in 2019 zugrunde gelegt.

Mainz, 16.06.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete